

INHALTSÜBERSICHT

Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 30.09.2015

72

Beitragsordnung

der Studierendenschaft der FH Bingen in der Fassung vom Mittwoch, 30. Sep 2015.

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Bingen hat auf Grund des § 108 Absatz 3 Ziffer 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, die folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Präsidenten der Fachhochschule Bingen mit dem Schreiben vom 30. September 2015 hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Die eingeschriebenen und beurlaubten Studierenden der Fachhochschule Bingen leisten je Semester einen Beitrag an die Studierendenschaft.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, der Rückmeldung bzw. der Beurlaubung. Die Landeshochschulkasse zieht die Beiträge ein.

§2

Die Höhe des Beitrags wird auf 91,00 Euro je Semester festgesetzt. Der Semesterbeitrag beinhaltet folgende Anteile:

| | |
|---------------------------|-----------|
| Anteil RNN | 69,00 EUR |
| Anteil trans regio | 6,08 EUR |
| Anteil Bingen-Rüdesheimer | 2,00 EUR |
| Anteil AStA | 13,92 EUR |
| Beitrag Gesamt | 91,00 EUR |

§3

Die Beiträge stehen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu Verfügung, insbesondere werden sie für das Semesterticket verwendet.

§4

Die Verwaltung der Beiträge erfolgt durch den allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Studierendenschaft. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz.

§5

Die Beitragsordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in der FH Publica in Kraft, sie gilt erstmals für das Sommersemester 2016.

Bingen, den 30. September 2015

Der Präsident des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der FH Bingen

Allan Winiker